

Satzung „LandCineasten“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namen "LandCineasten e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Göpfersdorf.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins/ Ziele und Aufgaben

1. Förderung einer vielseitigen, anspruchsvollen Kulturlandschaft zur Bereicherung der Lebensqualität unserer Bürger im Zusammenwirken von Filmkunst, Musik und Literatur sowie weiterer kulturell-künstlerischer Bereiche. Dabei stehen die Bewahrung des künstlerischen Anspruchs und der künstlerischen Qualität im Mittelpunkt.
2. Der Verein arbeitet mit Personen und Körperschaften, wie kunstinteressierte Bürger, Künstler aller Bereiche, Medienträger, Landkreise und Städte, sowie Filmemachern, Autoren, Regisseuren und anderen Vereinen zusammen, um die Entfaltungsmöglichkeit und die Realisierung öffentlicher Filmkunst zu erreichen. Dazu gehört die Organisation von Filmevents, Filmproduktionen, Vorträgen und Gesprächsrunden vielfältigster Art, die zur Förderung der öffentlichen Meinungsbildung auf dem Gebiet der Filmkunst dienen, vor allem in der Betrachtung zeitgenössischen Schaffens, aber auch in der Würdigung klassischer und vergangener Filmkunstepochen.
3. Der Verein dient der Förderung vielseitiger kultureller Veranstaltungen, insbesondere der Vermittlung und Pflege zeitgenössischer Filmkunst, ebenso dem filmkulturell-künstlerischen Erbe. Dies erfolgt sowohl durch die Konzeption und Organisation von Veranstaltungen im Zusammenhang mit allen Varianten der Filmkunst wie auch Konzerten, Lesungen, Vorträgen. Partnerschaftsbeziehungen zu anderen Filmkunsteinrichtungen und Vereinen sind Bestandteil der Aktivitäten.
4. Der Verein will die kulturellen Traditionen pflegen sowie internationale Tendenzen von Filmkunst, Musik und Literatur bekannt machen.
5. Die Förderung des filmkünstlerischen Nachwuchses sowie Kinder- und Jugendarbeit sind Bestandteil der Vereinsarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht in Form von theoretischer und praktischer Kunsterziehung sowie Entwicklung und Verwirklichung spezifischer Projekte in diesem Bereich. Dies erfolgt sowohl durch die Tätigkeit von Vereinsmitgliedern als auch durch die Bereitstellung finanzieller Mittel.
6. Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Fördermittel, Zuwendungen überregionaler Körperschaften, Erlöse aus Eintrittsgeldern und Spenden sowie durch Zuwendung Dritter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Erlöse kommen ausschließlich und unmittelbar der satzungsgemäßen Arbeit des Vereins zugute.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er fördert die Allgemeinheit ebenso wie die künstlerisch Schaffenden und jene, die zu deren Präsenz beitragen.
3. Alle Mittel des Vereins sind zweckgebunden und dürfen nur für den satzungsmäßigen gemeinnützigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seine Organe erhalten in dieser Eigenschaft keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ein ausscheidendes Mitglied erhält keinerlei Leistung aus dem Vermögen des Vereins.
6. Änderungen der Satzung, die die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins berühren könnten, sind mit dem zuständigen Finanzamt zuvor abzustimmen. Beschlüsse über derartige Satzungsänderungen werden erst mit der Erklärung des Finanzamts wirksam, dass die Satzungsänderung steuerunschädlich ist.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Heimatverein Göpfersdorf e.V. mit Sitz in Göpfersdorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft/ Ehrenmitglieder

1. Mitglied des Vereins können natürliche volljährige Personen und Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Gesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechts, nicht-rechtsfähige Vereine und Stiftungen werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein bindender schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins gerichtet ist.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Auf Vorschlag des Vorstands können durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche und juristische Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 1.1. Tod bzw. Auflösung
 - 1.2. Ausschluss
 - 1.3. Austritt.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn
 - 2.1. es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedbeitrages ganz oder teilweise in Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung der Ausschluss angedroht wurde;
 - 2.2. das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied den Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen. Dieser Antrag ist binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann bis zum 31. März des Geschäftsjahres zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Jahresmitgliedsbeiträge. Sie können für natürliche und juristische Personen unterschiedlich hoch sein.
2. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Das Mitglied hat den vollen Jahresbeitrag auch dann zu zahlen, wenn es nur für einen Teil des Geschäftsjahres Mitglied ist.
4. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Das Kuratorium,
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu fünf Mitgliedern.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - 2.1. der Vorsitzende,
 - 2.2. die stellvertretenden Vorsitzenden (es sind maximal 3 stellvertretende Vorsitzende möglich),
 - 2.3. der Schatzmeister
3. Wählbar sind alle natürlichen Personen, die Mitglied des Vereins sind.
4. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 9 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht allgemein durch die Satzung oder durch einfache Mehrheit zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung im Einzelfall dieser vorbehalten sind.
2. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - 2.1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
 - 2.2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - 2.3. die Erfüllung des Haushaltsplans, die Buchführung, die Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie die Programmplanung;
 - 2.4. die Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;
 - 2.5. die Einrichtung des Kuratoriums, die Bestellung und Abberufung seiner Mitglieder und die Regelung der Beziehungen zu ihnen;
 - 2.6. die Einstellung, Entlassung und Überwachung von Mitarbeitern und die Gestaltung der Rechtsbeziehungen zu ihnen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und offen zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
2. Das Amt beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt ist. Es endet mit dem Ende der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung beschließt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen, bis die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählt.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Ankündigung einer Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der Vorstand kann auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, durch Telefax oder in ähnlicher Weise Beschluss fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Beschluss und Abstimmungsergebnis sind schriftlich niederzulegen und allen Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben.
4. Beschlüsse, durch deren Ausführung eine Verpflichtung von mehr als EUR 2.500 € für den Verein begründet werden, bedürfen der 2/3-Mehrheit.

§ 12 Kuratorium

1. Der Verein kann ein Kuratorium bestellen. Ihm können bis zu fünfundzwanzig natürliche Personen bzw. Vertreter juristischer Personen angehören. Sie müssen nicht Vereinsmitglied sein.
2. Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung und Unterstützung des Vereins und des Vorstandes.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden mit deren Zustimmung vom Vorstand auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederwahl und Abberufung sind zulässig.
4. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen niederlegen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - 1.1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands;
 - 1.2. Beschlussfassung über die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - 1.3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - 1.4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
 - 1.5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - 1.6. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - 1.7. Beschlussfassung über den Antrag eines Mitgliedes gemäß § 5 Absatz 2.2.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt ferner die Kassenprüfung. Hierzu wählt sie mindestens einen Kassenprüfer, der die Kassenprüfung vornimmt und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht erstattet.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft alljährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein, die innerhalb der ersten sechs Kalendermonate stattfinden soll.
2. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vierzehn Tage. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung gegenüber allen Mitgliedern per Brief oder E-Mail.
3. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie kann durch schriftlichen Antrag eines Mitglieds an den Vorstand ergänzt werden, der spätestens fünf Tage vor der Versammlung eingehen muss. Der Mitteilung dieser Ergänzung an die Mitglieder vor Beginn der Mitgliederversammlung bedarf es nicht.
4. Wird schriftlich eingeladen, ist für die Rechtzeitigkeit der Einladung die Absendung entscheidend. Der Tag der Absendung und/oder der Veröffentlichung und der Tag der Mitgliederversammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgezählt.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt oder wenn 1/10 der Mitglieder dies durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe und der vorgeschlagenen Tagesordnung verlangen oder das Interesse des Vereins dies erfordert.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Oberstes Beschlussorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die jährlich mindestens einmal zusammentritt.

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden oder sonst vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Mitglied, das nicht zur Wahl kandidiert, zu übertragen.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der amtierende Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wenn über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins Beschluss gefasst werden soll, bedarf es der Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist nur, wer seinen Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.
5. Abgestimmt wird mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese führt ein vom Versammlungsleiter bestimmter Protokollführer. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Geschäftsführung

1. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer einzusetzen. Dem Geschäftsführer kann die Schriftführung und die Kassenführung übertragen werden.
2. Der Geschäftsführer hat nach den Weisungen des Vorstands zu arbeiten.
3. Rechte, Pflichten und Gehalt werden durch besonderen Dienstvertrag geregelt.
4. Der Geschäftsführer kann durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer seines Dienstverhältnisses zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestellt werden.
5. Das Dienstverhältnis endet durch Vertragsablauf oder Abberufung durch den Vorstand.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung des Vereins „LandCineasten“ tritt mit der Gründungsversammlung am 18. Mai 2012 in Kraft.

Gründungsmitglieder:

Klaus Hiller
geb. 20.8.1964
Berater für Medienunternehmen
Garbisdorf 6
04618 Göpfersdorf

.....

Daniela von Ehrenstein
geb. 7.3.1966
Steuerberaterin
Bockaer Str. 1a
04603 Nobitz

.....

Peter Geist
geb. 18.7.1956
Künstler
Dorfstr. 16A
04618 Göpfersdorf

.....

Franziska Hiller
Studentin
geb. 1.11.1992
Glantzhof 1
17335 Strasburg

.....

Doreen Schweikowski
Produktionskoordinatorin
geb. 12.08.1984
Liebknechtstraße 48
99086 Erfurt

.....

Maika Hänsel
Techniker GIS
geb. 6.4.1968
Alte Straße 32
04552 Borna

.....

Stefan Schwager
Versicherungskaufmann
geb. 26.3.1965
Kleiberstr. 2
04420 Markranstädt

.....

Göpfersdorf, den 18. Mai 2012